

Richtlinie

zur Überlassung von Diensträumen der Freiwilligen Feuerwehr
an Mitglieder der Ortsfeuerwehren

in der Fassung der 2. Änderung vom 31.05.2024

In Ausübung meiner Organisationshoheit erlasse ich folgende Richtlinie:

Abschnitt I **Allgemeines**

§ 1 **Geltungsbereich, Regelungsinhalt**

Diese Richtlinie regelt die nicht-dienstliche Nutzung der Feuerwehrhäuser der Stadt Lützen durch Angehörige der Feuerwehr.

§ 2 **Zweckbestimmung**

- (1) Die Feuerwehrhäuser der Stadt Lützen dienen den Einsatz-, Ausbildungs- und Übungszwecken der Ortsfeuerwehren sowie der Unterbringung der Feuerwehrfahrzeuge und feuerwehrtechnischen Ausrüstung. Unter diese dienstliche Nutzung fallen auch Veranstaltungen der Kameradschaftspflege, Kinder- und Jugendarbeit, Feuerwehrsportveranstaltungen und Veranstaltungen zu öffentlichen Darstellungen der Feuerwehrarbeit (z.B. Tage der offenen Tür).
- (2) Abweichend hiervon können die Feuerwehrhäuser für alle dienstlichen Veranstaltungen der Stadt Lützen, insbesondere für Sitzungen der Gemeindeorgane, Ausschüsse und für Wahlen in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerledigung der Feuerwehr hierdurch nicht erschwert oder behindert wird.
- (3) Eine Vermietung oder Überlassung an Dritte, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 3 **Nutzung durch Feuerwehrangehörige**

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 3 kann die Stadt Lützen als Ausnahme die gelegentliche Nutzung einzelner Räumlichkeiten der Feuerwehrhäuser durch Angehörige der Feuerwehr für private Zwecke zulassen. Die Überlassung der Diensträume erfolgt dann als Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr.

- (2) Eine Überlassung an Feuerwehrangehörige kommt nur in Frage, wenn die Aufgabenerledigung der Feuerwehr hierdurch nicht erschwert oder behindert wird und die Stadt Lützen durch andere dienstliche Veranstaltungen keinen Eigenbedarf hat. Weiterhin muss der Feuerwehrangehörige über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.
- (3) Die Überlassung an Feuerwehrangehörige erfolgt durch Begründung eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses unter Erhebung eines Entgeltes als anteiliger Betriebskostenzuschuss. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach Anlage 2.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Feuerwehrangehörige hat den Wunsch auf private Überlassung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 beim Ortswehrleiter anzuzeigen. Dieser bestätigt auf dem Vordruck, dass zum gewünschten Termin keine feuerwehrendienstlichen Veranstaltungen stattfinden. Er leitet den Antrag anschließend unverzüglich, mindestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin, an die Stadtverwaltung weiter.
- (2) Über die Überlassung der Räume entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Dem Feuerwehrangehörigen geht eine schriftliche Nutzungszusage zu.

Abschnitt II Nutzungsbedingungen

§ 5 Pflichten des Nutzers

- (1) Bei der privaten Nutzung durch Feuerwehrangehörige ist durch alle Nutzer die Hausordnung zu beachten. Der Feuerwehrangehörige, mit dem die Stadt Lützen die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat zeichnet für die Einhaltung der Hausordnung durch alle Gäste verantwortlich. Er übt für die Dauer der privaten Nutzung das Hausrecht für die überlassenen Räumlichkeiten aus. Er hat sich während der gesamten Veranstaltungen im Objekt aufzuhalten um dieser Aufgabe nachzukommen.
- (2) Der Nutzer ist für die Einhaltung aller Bestimmungen im Rahmen der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Es dürfen nur die nach Nutzungsvereinbarung bezeichneten Räumlichkeiten sowie nach Art und Umfang nur nach dem im Nutzungsantrag angegebenen Zweck genutzt werden. Der Zutritt zur Fahrzeughalle ist untersagt.
- (4) Eine Überlassung bzw. Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht erlaubt.

Abschnitt III **Haftung**

§10 **Grundsatz**

Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Überlassung, einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er haftet insbesondere für alle von ihm, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern sowie von Dritten verursachten Personen- und Sachschäden. Er hält die Stadt Lützen frei von Schadensersatzansprüchen.

§11 **Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt**

Die Stadt Lützen haftet nicht für Schäden, die vor, während oder nach einer Überlassung dem Nutzer, seinen Beauftragten oder Gästen oder den eingebrachten Gütern durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen.

§12 **In-Kraft-Treten, Bekanntmachung**

- (1) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Richtlinie in der Fassung vom 22.05.2022 außer Kraft.
- (2) Diese Richtlinie ist den Mitgliedern der Ortsfeuerwehren durch Aushang in den Feuerwehrhäusern bekannt zu machen und zur jederzeitigen Einsicht in den Feuerwehrhäusern bereit zu halten. Verantwortlich dafür sind die Ortswehrleiter.
- (3) Vordrucke nach Anlage 1 sind in den Feuerwehrhäusern in angemessener Anzahl bereitzuhalten.

Lützen, den 31.05.2024



Weiß
Bürgermeister

Anlage 2

Entgelte für die Nutzung von Feuerwehrhäusern

Liegenschaft	- EUR -	
Feuerwehrhaus Lützen	großer Raum 40,00 kleiner Raum 25,00	
Feuerwehrhaus Meuchen	25,00	
Feuerwehrhaus Großgörschen	40,00	
Feuerwehrhaus Starsiedel	40,00	
Feuerwehrhaus Sössen	40,00	
Feuerwehrhaus Grunautal	40,00	
Feuerwehrhaus Lösau	25,00	
Feuerwehrhaus Zorbau	40,00	
Feuerwehrhaus Poserna	40,00	
Feuerwehrhaus Bothfeld	25,00	

Anlage 1 **Nutzung von Räumlichkeiten der Feuerwehr für private Zwecke**

1. Antrag			
Hiermit ersuche ich			
Name			
Vorname			
Anschrift			
Mitglied in der Ortsfeuerwehr		Abteilung:	
um private Nutzung von Räumlichkeiten der Feuerwehr			
Ortsfeuerwehr			
von der Nutzung betroffene/gewünschte Räume			
Art der Veranstaltung			
Beginn der Nutzung	Datum	Uhrzeit	
Ende der Nutzung	Datum	Uhrzeit	
<p>Mit meinem Ersuchen erkenne ich die Nutzungsbedingungen gem. der Richtlinie der Stadt Lützen zur Überlassung von Diensträumen für private Zwecke an und verpflichte mich insbesondere zur Zahlung des Nutzungsentgeltes sowie zur Einhaltung der einschlägigen Hausordnung und Bestimmungen.</p>			
_____ Unterschrift Antragsteller		_____ Datum	
2. Stellungnahme des Ortswehrleiters			
<input type="checkbox"/> Zu o.g. Termin ist die o.g. Nutzung möglich, es stehen keine dienstlichen Gründe entgegen. <input type="checkbox"/> Der Angehörige der Feuerwehr verfügt über die notwendige persönliche Zuverlässigkeit.		<input type="checkbox"/> Der beantragten Nutzung stehen folgend Gründe entgegen:	
_____ Unterschrift Ortswehrleiter		_____ Datum	
3. Bestätigung durch die Stadtverwaltung			
Die Stadt Lützen stimmt der beantragten Nutzung <input type="checkbox"/> zu. <input type="checkbox"/> nicht zu. <input type="checkbox"/> Entgelt in Höhe von 40,00 EUR bezahlt <input type="checkbox"/> Entgelt in Höhe von 25,00 EUR bezahlt		_____ Unterschrift _____ Datum	

Änderungshistorie

Datum	Betreff	Änderung
30.01.2013	Erstfassung Richtlinie	
12.05.2022	1. Änderung zur Richtlinie	Anlage 2 <ul style="list-style-type: none">- Aufnahme Feuerwehrhäuser Sössen und Grunautal in die Tabelle- Streichung Feuerwehrhäuser Tornau und Göthewitz
31.05.2024	2. Änderung zur Richtlinie	Anlage 2 <ul style="list-style-type: none">- Aufnahme Feuerwehrhaus Großgörschen